



S t a t u t e n

Christlichdemokratische Volkspartei Arlesheim

CVP Arlesheim

A. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Name, Sitz und Stellung

- (1) Unter dem Namen „Christlichdemokratische Volkspartei (CVP) Arlesheim“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Arlesheim. Die CVP Arlesheim ist nicht im Handelsregister eingetragen.
- (2) Die CVP Arlesheim ist als Ortspartei eine Sektion der CVP Baselland (Kantonalpartei) und ein Mitglied der CVP Schweiz (Bundespartei).

Art. 2 Zweck und Aufgaben

- (1) Die CVP Arlesheim vereinigt Frauen und Männer aller sozialen Gruppen, welche den öffentlichen Bereich nach einem christlich begründeten Verständnis und nach den Grundsätzen der Solidarität gestalten wollen.
- (2) Die CVP Arlesheim bekennt sich grundsätzlich zu den Programmen der CVP Baselland und der CVP Schweiz.
- (3) Als Ortspartei hat sie insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Die politische Meinungs- und Willensbildung in der Partei und im öffentlichen Leben zu fördern;
 - b. Die Anliegen und Wünsche der Bevölkerung auf geeignete Weise politisch zu verwirklichen;
 - c. Die Grundsätze der Partei zu vertreten, für ihre Ziele zu werben und neue Mitglieder zu gewinnen;

- d. Die Mitglieder und die Wählerschaft über wichtige politische Fragen zu informieren und sie zur aktiven Mitarbeit anzuregen;
- e. Für Behörden und Ämter der Gemeinde, des Bezirks, des Kantons und des Bundes Kandidaten und Kandidatinnen aufzustellen oder Vorschläge für Kandidaturen zu unterbreiten;
- f. Die Belange der Partei gegenüber Behörden, Verbänden und anderen Organisationen zu vertreten;
- g. Die Kantonalpartei über wesentliche Vorgänge zu informieren.

B. Mitgliedschaft

Art. 3 Beitritt

- (1) Mitglied kann jede in Arlesheim wohnhafte und stimmberechtigte Person werden.
- (2) Das Beitrittsgesuch kann durch schriftliche oder mündliche Erklärung zu Händen des Vorstandes und durch Einzahlung des Mitgliederbeitrages eingereicht werden.
- (3) Die CVP Arlesheim führt ein Mitgliederverzeichnis.
- (4) Aufgenommene Mitglieder werden gleichzeitig Mitglied der CVP Baselland und der CVP Schweiz.

Art. 4 Austritt und Ausschluss

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand erfolgen.
- (3) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es erheblich gegen die Statuten oder die Interessen der Partei verstösst.

Art. 5 Verfahren

- (1) Über die Aufnahme und über den Ausschluss beschliesst der Vorstand. Vorbehalten bleiben die Statuten der CVP Baselland.
- (2) Vor dem Ausschluss muss das Mitglied gemahnt und angehört werden.
- (3) Die Rechtsmittel gegen die Verweigerung der Aufnahme und gegen den Ausschluss richten sich nach den Statuten der CVP Baselland.



Art. 6 Sympathisanten und Sympathisantinnen

Sympathisanten und Sympathisantinnen sind Personen, die sich für die Belange der CVP interessieren. Sie haben beratende Stimme und werden zu den General- und Mitgliederversammlungen eingeladen.

C. Finanzen

Art. 7 Finanzielles

- (1) Die Mitgliederbeiträge für die Ortspartei werden jährlich von der Generalversammlung festgelegt.
- (2) Die Kassenführung regelt die Beiträge an die Kantonal- und die Bundespartei.
- (3) Die in die Gemeindebehörden und Gemeindegremien sowie in den Landrat des Kantons gewählten Mitglieder können angehalten werden, nebst den ordentlichen Beiträgen eine sogenannte Mandatsabgabe zu entrichten, deren grundsätzliche Entrichtung und Höhe in Prozent der Honorare und Sitzungsgelder jährlich vorab für das folgende Kalenderjahr vom Parteivorstand festgelegt wird.
- (4) Für die Verbindlichkeiten der CVP Arlesheim haftet nur das Vereinsvermögen.

D. Organe

Art. 8 Organisation

- (1) Organe der Partei sind:
 - a. Die ordentliche Generalversammlung und die ausserordentliche Generalversammlung;
 - b. Die Mitgliederversammlung;
 - c. Der Vorstand;
 - d. Die Parteileitung;
 - e. Die Rechnungsprüfer.

Art. 9 Ordentliche Generalversammlung

- (1) Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich im ersten Semester statt. Sie wird vom Vorstand unter schriftlicher Bekanntgabe der Traktanden mindestens vierzehn Tage vorher einberufen. Dies kann durch Briefversand, elektronische Einladung (E-Mail, soweit vorhanden) oder durch Bekanntgabe im Wochenblatt erfolgen.



